
TOP 29:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Drucksache: 236/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren soll mit dem Gesetzentwurf eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Bis zum 31. Dezember 2025 soll die elektronische Aktenführung dabei lediglich eine Option darstellen. Ab dem 1. Januar 2026 sollen neu anzulegende Akten dann nur noch elektronisch zu führen sein. Damit soll die flächendeckende, verbindliche Einführung der elektronischen Aktenführung im Bereich der Strafjustiz bereits jetzt gesetzlich vorgegeben werden. Die verbindliche Einführung in den übrigen Verfahrensordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten, in denen bereits jetzt eine optionale elektronische Aktenführung möglich ist, soll gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben. Technische und organisatorische Vorgaben sollen zum Gegenstand ergänzender Ausführungsregelungen gemacht werden. Weitere Vorschriften der Strafprozessordnung, wie etwa das Verfahren bei der Akteneinsicht, die künftig regelmäßig über ein elektronisches Akteneinsichtsportale der Länder erfolgen soll, sollen mit Blick auf die Erfordernisse einer elektronischen Aktenführung angepasst und ergänzt werden. Im Kontext der Zulassung elektronischer Strafakten soll zugleich die elektronische Kommunikation zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten sowie der elektronische Rechtsverkehr im Strafverfahren unter Absenkung bestehender Zugangshürden neu geregelt werden, um Medienbrüche von vornherein zu minimieren. Die mit einer elektronischen Aktenführung einhergehende automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglicht im Vergleich zur papierbasierten Aktenführung eine wesentlich einfachere und schnellere Durchsuchung, Filterung oder Verknüpfung von Daten. Den daraus resultierenden Auswirkungen auf das grundrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) der an einem Strafverfahren Beteiligten soll sowohl verfahrensintern als auch verfahrensübergreifend durch bereichsspezifische Datenschutzregelungen begegnet werden.

Nach dem Gesetzentwurf soll es darüber hinaus ab dem Jahr 2018 möglich sein, alle Anträge und Erklärungen im Mahnverfahren, für die maschinell lesbare Formulare eingerichtet sind, in nur maschinell lesbarer Form zu übermitteln. Rechtsanwälte und Inkassodienstleister werden grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Folgeanträge, für die maschinell lesbare Formulare eingerichtet sind, in nur maschinell lesbarer Form einzureichen.

Die Bundesregierung begründet den Gesetzentwurf damit, dass sich in weiten Bereichen der privaten, geschäftlichen und öffentlichen Kommunikation die elektronische Dokumentenerstellung, -übermittlung und -speicherung durchgesetzt habe. Auch in den meisten gerichtlichen Verfahrensordnungen bestehe seit vielen Jahren die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung; die Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr seien dort mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) grundlegend modernisiert worden. Strafsachen seien dagegen bislang noch in Papierform zu führen, obwohl die Mehrzahl der darin befindlichen Dokumente bereits mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellt worden seien und zunehmend auch elektronisch übermittelt werden würden. Damit sei die elektronische Arbeitsweise heute bereits Realität, auch wenn aufgrund gesetzlicher Regelungen am Ende ein Papierdokument stehen müsse. Daher solle auch im Strafverfahren eine gesetzliche Grundlage für die Einführung einer elektronischen Akte als Voraussetzung für einen Medienwechsel geschaffen werden, der den technischen Fortschritt nachvollziehen und die Strafjustiz modernisieren werde. Zugleich sollten die Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr in Strafsachen an die Regelungen angeglichen werden, die für die übrigen Gerichtsbarkeiten bereits im Jahr 2013 geschaffen worden seien. In diesem Zusammenhang sollten einige weitere Anpassungen im Zivilprozessrecht vorgenommen werden, um auch hier die Akteneinsicht über ein elektronisches Akteneinsichtsportal zu ermöglichen und die Nutzungspflichten für professionelle Rechtsanwender im Mahnverfahren zu erweitern.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, unter anderem die verbindliche elektronische Aktenführung in allen gerichtlichen Verfahrensordnungen ab dem 1. Januar 2026 vorzusehen. Zum Beispiel sei in der Zivilprozessordnung die elektronische Aktenführung nicht verbindlich geregelt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmten danach für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten zu führen seien. Im

Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise sollten die Verfahrensordnungen gleichlaufend gestaltet werden. Auch empfiehlt er, dass z. B. Verteidiger und Rechtsanwälte neben dem unveränderbaren elektronischen Dokument zugleich einen Datensatz mit den für eine automatisierte Verarbeitung erforderlichen Angaben beifügen sollen. Hierdurch könnten im Vorgangsverwaltungssystem der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte die notwendigen Eintragungen automatisch erzeugt werden; der Aufwand zur manuellen Erfassung würde entfallen. Bei den Registergerichten seien bereits seit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und des elektronischen Handelsregister im Jahr 2007 umfangreiche praktische Erfahrungen mit der parallelen Übermittlung strukturierter Datensätze gewonnen worden, die sowohl die Machbarkeit als auch den Vorteil eines solchen Vorgehens belegen würden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, dass der maschinelle Abgleich personenbezogener Daten mit elektronischen Akten oder elektronischen Aktenkopien innerhalb der jeweiligen Strafverfolgungsbehörde zur Aufklärung einer Straftat oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person, nach der für Zwecke eines Strafverfahrens gefahndet wird, zulässig sein solle. § 498 Absatz 2 StPO-E verbiete in seiner derzeitigen Fassung den maschinellen Abgleich personenbezogener Daten mit elektronischen Akten, soweit er nicht mit einzelnen, zuvor individualisierten Akten erfolge. Diese Regelung sei so weit gefasst, dass dadurch wichtige Ermittlungsansätze abgeschnitten werden könnten, ohne dass dies durch datenschutzrechtliche Vorgaben zwingend geboten sei.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Bundesregierung zu bitten, gemeinsam mit den Ländern den Aufwand genauer herauszuarbeiten, zu beziffern und darauf hinzuwirken, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren die für die Länder und Kommunen entstehenden Kosten soweit als möglich begrenzt werden. Die Länder würden unstreitig mit einem erheblichen finanziellen Aufwand belastet. Der Verweis auf eine nicht mehr aktuelle Grobkalkulation, welche zudem den Aufwand über alle Gerichtsbarkeiten hinweg darstelle, genüge nicht, wenn hieraus der Aufwand für den Bereich der Strafsachen nicht ermittelt werden könne.

Die Ausschussempfehlungen in ihrer Gesamtheit sind der **Drucksache 236/1/16** zu entnehmen.

